



An den Grossen Rat

11.5139.02

WSU/P115139

Basel, 16. Oktober 2013

Regierungsratsbeschluss vom 15. Oktober 2013

Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend „Rückgabe von wiederverwertbarem Material bzw. Entsorgung von Elektroschrott“

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 21. September 2011 den nachstehenden Anzug Tanja Soland und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Seit dem 1. Januar 2002 muss beim Kauf von Büroelektronik und bei der Unterhaltungselektronik eine Recyclinggebühr bezahlt werden. Seit 2003 gilt dies auch für Haushaltgeräte. Es wird folglich für die meisten elektrischen und elektronischen Geräte heute eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird dazu verwendet, das Recycling der alten Geräte zu finanzieren. Aus diesem Grund können alle diese Geräte gratis bei den Fachgeschäften abgegeben werden. Das Alter der Geräte spielt keine Rolle, es muss auch kein neues Gerät gekauft werden, um die Gratisentsorgung in Anspruch nehmen zu können. Ein Fachgeschäft muss alle Elektrogeräte zurücknehmen, die denselben Zweck erfüllen, wie die Geräte, welche im eigenen Sortiment verkauft werden.“

Trotzdem werden immer wieder Elektrogeräte auf der Strasse bzw. an anderer Stelle unzulässig entsorgt. Und es fällt auf, dass die Fachgeschäfte im Gegensatz zu anderem wiederverwertbaren Material wie PET-Flaschen keine Sammelcontainer aufstellen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Fachgeschäfte eine Rücknahme dieser Geräte teilweise ablehnen bzw. nur sehr widerwillig entgegennehmen. Da nur ein kleiner Teil der Basler Bevölkerung ein Auto besitzt, kann zudem nicht erwartet werden, dass alle Personen die Geräte an die Sammelstelle fahren. Dies scheint zudem weder sinnvoll noch ökologisch zu sein.

Die Regierung wird gebeten zu prüfen und zu berichten, wie sie die Fachgeschäfte dazu motivieren kann, die Rückgabe von Altmaterial und insbesondere Elektroschrott kundenfreundlicher zu gestalten und damit auch eine Erhöhung der Rückgaberate zu erreichen.

Tanja Soland, Dominique König-Lüdin, Philippe P. Macherel, Jürg Meyer, Beatriz Greuter, Gülsen Oeztürk, Salome Hofer, Francisca Schiess, Stephan Luethi-Brüderlin, Sabine Suter, Kerstin Wenk, Daniel Goepfert, Doris Gysin, Christine Keller, Franziska Reinhard“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlage

Die Rechtsgrundlage für die Entsorgung von Elektroschrott bildet die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) vom 14. Januar 1998. Die erste Revision der VREG fand 2004 statt, die nächste soll Anfang 2014 in Kraft treten. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat dazu eine Anhörung bei den Kantonen durchgeführt.

Zentral in der heutigen VREG sind drei Pflichten. Es sind dies die Rückgabepflicht, die Rücknahmepflicht und die Entsorgungspflicht:

- Die **Rückgabepflicht** besagt, dass jede Person, die sich eines Gerätes entledigen will, dieses einem Händler, Hersteller oder Importeur oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben muss. Zulässig ist auch die Rückgabe im Rahmen einer öffentlichen Sammlung oder an eine Sammelstelle für Geräte.
- Die **Rücknahmepflicht** weist Händler an, Geräte in allen Verkaufsstellen während der gesamten Öffnungszeit kostenlos zurückzunehmen. Das betrifft die Geräte aller Arten, die sie im Sortiment führen. Die kostenlose Rücknahme gilt auch für Hersteller oder Importeure, sofern es von ihnen hergestellte oder importierte Marken sind. Sie können Dritte mit der Rücknahme beauftragen. Die Rücknahmepflicht galt bisher nicht für elektronische Bestandteile von Geräten. Dieses Manko soll nun gemäss dem Entwurf zur neuen Fassung korrigiert werden.
- Die **Entsorgungspflicht** verpflichtet die Rücknahmepflichtigen, nicht mehr weiterverwendete Geräte zu entsorgen. Sie können damit auch Dritte beauftragen. [Diejenigen Rücknahmepflichtigen, welche die Entsorgung der Geräte nicht durch finanzielle Beiträge an eine private Organisation sicherstellen, müssen die zurückgenommenen Geräte auf eigene Rechnung der Entsorgung zuführen und in ihren Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie Geräte zurücknehmen. Über die Anzahl der verkauften und der zurückgenommenen Geräte müssen sie zudem ein Verzeichnis führen.]

Der Hinweis auf die *Rückgabemöglichkeit* galt bisher nur für Verkaufsstellen, welche sich keiner privaten Organisation (SENS oder SWICO Recycling) angeschlossen haben. Detailhändler liefern i.d.R. eine vorgezogene Entsorgungsgebühr ab und waren deshalb nicht verpflichtet, die Rückgabemöglichkeit in ihren Läden anzuschreiben. Diese Ungleichbehandlung möchten die privaten Organisationen aus der Welt schaffen; sie haben dieses Anliegen für die laufende Revision der VREG eingebbracht.

1.2 Revision der VREG 2014

Mit der geplanten Revision der VREG sollen die Hinweise auf die Rückgabemöglichkeit neu und klarer geregelt werden. In Artikel 7 Absatz 2 wird klargestellt, dass an gut sichtbarer Stelle im Verkaufsgeschäft auf die Geräte- und Bestandteilerücknahme und -verwertung hingewiesen werden muss. Diese neue Regelung gilt unabhängig davon, ob die Verkaufsstelle einer privaten Entsorgungsorganisation angeschlossen ist oder nicht.

Daneben umfasst die Revision die folgenden zentralen Punkte:

1. Finanzierung der Geräteentsorgung: Wer nicht Beiträge an ein freiwilliges Sammel- und Entsorgungssystem leistet, muss einer vom Bund beauftragten Organisation vorgezogene Entsorgungsgebühren entrichten. Für die freiwilligen Systeme werden Anforderungen festgelegt.
2. Ökologisierung des Gerätrecyclings: Geräte müssen nach dem Stand der Technik verwertet werden. Verwertungspotenziale sollen besser ausgeschöpft werden, und die Rückgewinnung von seltenen technischen Metallen erhält einen höheren Stellenwert.
3. Erweiterung der Geräteliste: Eine Reihe von Geräten, die bisher von den Vorschriften der VREG nicht betroffen waren, werden jetzt ebenfalls den Finanzierungs- und Verwertungs-

pflichten unterstellt. Für Geräte aus dem rein professionellen Bereich sind differenzierte Regelungen vorgesehen.

In seiner Stellungnahme vom 21. August 2013 unterstützte der Regierungsrat die vom Bund geplante Revision ohne Einschränkung.

1.3 Entsorgungssystem

Über die Finanzierung des Entsorgungssystems sagt die VREG nichts aus. Das hat der Gesetzgeber der betroffenen Branche überlassen. Diese hat mit einer freiwilligen Branchenvereinbarung reagiert und gründete 1990 die Stiftung Entsorgung Schweiz (SENS) und 1994 den Schweizerischen Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik (SWICO). Diese beiden Organisationen führen in der Schweiz hauptsächlich die Rücknahme und Entsorgung der elektrischen Geräte durch. SWICO für Unterhaltungselektronik, Büroelektronik, Informatik, Fotoapparate und Mobiltelefone, die SENS für Haushaltgeräte.

Finanziert werden diese beiden Organisationen durch die vorgezogene Recyclinggebühr (vRG). Diese wurde stufenweise auf neue elektronische und elektrische Geräte erhoben: 1994 auf Büroelektronik, 1999 auf Mobiltelefone, 2002 auf Unterhaltungselektronik, 2003 auf Haushaltgross- und Haushaltkleingeräte sowie Kühl-, Klima- und Gefriergeräte, 2005 auf Spielwaren mit elektrischen Komponenten sowie auf Leuchten und Leuchtmittel.

Wer heute ein neues Gerät kauft, bezahlt mit der vRG nicht die zukünftige, sondern die aktuelle Entsorgung von Geräten. Die vRG muss als fester Betrag beim Neukauf ausgewiesen und für Konsumentinnen und Konsumenten in Preisangaben, Offerten und Rechnungen transparent gemacht werden. Die Abgabe fliesst in den vRG-Fonds. Weil die Finanzierung gesichert ist, können jetzt alle ausrangierten Geräte auch ohne Neukauf kostenlos abgegeben werden.

Neben SWICO und SENS gibt es seit 2005 auch die Stiftung Licht Recycling Schweiz (SLRS) für Leuchten und Leuchtmittel. Die INOBAT schliesslich ist allein für Batterien zuständig.

1.4 Mengengerüst

Im Jahr 2012 hat die SWICO schweizweit 61'295 Tonnen elektronische und elektrische Geräte zurückgenommen, wobei der Hauptteil die Büro- und die Unterhaltungselektronik mit je 49% ausmacht. Das Durchschnittsalter der zurückgegebenen Elektrogeräte beträgt etwa acht Jahre. Für die Rücklaufquote wird daher die Tonnage der gesammelten Elektrogeräte mit den Importtonnagen acht Jahre vorher in Beziehung gesetzt. Das ergibt eine Rücklaufquote von über 95%. Die SENS hat im gleichen Zeitraum 74'700 Tonnen Geräte gesammelt. Zusammengenommen sind das 135'995 Tonnen Elektroschrott, die in der Schweiz gesammelt und verwertet wurden.

Es gibt keine exakten Zahlen, wie viele elektronische und elektrische Geräte im Raum Basel zurückgenommen werden. Die ausgewiesenen Zahlen und Hochrechnungen sind den Zahlen des Bundes entnommen, der wiederum auf die Bilanzierungen von SWICO und SENS zurückgreift. Die Gesamttonnage wird mit der Bevölkerungsanzahl der Schweiz verrechnet. Dies ergibt eine Sammelleistung für Elektroschrott von 17 kg pro Einwohner. Umgerechnet auf den Kanton Basel-Stadt ergibt dies 3'315 Tonnen Elektroschrott im Jahr 2012.

1.5 Fazit

Die rechtlichen Grundlagen halten die Rechte und Pflichten der Benutzer und der Händler (bzw. Importeure und Hersteller) fest. Das heutige Recht enthält für Rücknahmepflichtige, die Dritte mit der Entsorgung beauftragt haben, keine Verpflichtung, in ihrer Verkaufsstelle gut sichtbar darauf hinzuweisen, dass sie Geräte zurücknehmen. Es ist davon auszugehen, dass sich dies mit der Revision der VREG auf Anfang 2014 ändern wird. Die Entsorgungssysteme sind finanziell und

organisatorisch gut aufgestellt und erlauben die kostenlose Rückgabe von elektronischen und elektrischen Geräten. Der Rücklauf von elektronischen und elektrischen Geräten ist schweizweit gesehen sehr hoch, es gibt aber keine kantonalen Zahlen.

2. Rückgabe und Entsorgung von Elektroschrott in Basel-Stadt

2.1 Ist-Situation

Wenn ein elektronisches Gerät nicht mehr benötigt wird oder nicht mehr funktioniert, kann es die Geräteeigentümerin bzw. der Geräteeigentümer im Prinzip auf folgende Arten entsorgen:

1. Das Gerät wird in einen Recyclingpark gebracht.
2. Das Gerät wird einem Händler zurückgebracht.
3. Das Gerät wird im Bebbi-Sack entsorgt.
4. Das Gerät wird illegal vor dem Laden eines Händlers deponiert.
5. Das Gerät wird illegal auf der Allmend deponiert.

Darüber, welche Entsorgungsvariante in der Stadt Basel wie oft gewählt wird, liegen keine exakten Zahlen vor. Bekannt ist, dass jährlich mehrere Tonnen illegal entsorgter Elektroschrott auf Allmend eingesammelt werden müssen. Ein weiterer Wert ist die schweizweite Rücklaufquote von Elektronikschrott der SWICO, die, wie oben erwähnt, für das Jahr 2012 bei über 95% liegt.

Bei seinen Abklärungen hat das Amt für Umwelt und Energie (AUE) festgestellt, dass viele Händler mit dem Problem konfrontiert sind, dass vor ihren Läden illegal elektronische Geräte deponiert werden. Das geschieht meistens in der Nacht oder am Wochenende. Vielmals sind darunter auch Geräte, die der Händler nicht im Sortiment führt. Die betroffenen Händler müssen die Geräte der Entsorgung zuführen. Zudem werden sie teilweise mit angelieferten Mengen konfrontiert, die ihre Zwischenlagerkapazitäten übersteigen. Es wurde auch festgestellt, dass die meisten Händler die aktuelle Gesetzeslage kennen und diese auch einhalten. Zudem verhalten sich viele gegenüber den Kunden kulant, wenn sortimentsfremde Geräte abgegeben werden.

Offensichtlich wissen immer noch viele Geräteeigentümer nicht oder nicht recht, dass sie dem Sortiment entsprechende Geräte jederzeit und kostenlos in einen Laden zurückbringen können. Nur so ist erklärbar, dass derart viele Geräte ausserhalb der Öffnungszeiten und illegal vor den Läden deponiert werden. Hauptursache für die illegale Entsorgung auf Allmend ist hingegen wohl, dass die Geräteeigentümer den Aufwand scheuen, ihre Geräte in eine Verkaufsstelle zu bringen.

2.2 Massnahmen

Zur Verbesserung der Situation im Sinn des Anzugs hat das AUE im Frühjahr 2012 knapp hundert Läden in der Stadt Basel angeschrieben, welche mit elektronischen Geräten handeln. Mit etwa zwanzig Prozent der angeschriebenen Händler hat es persönlich Kontakt aufgenommen. Das AUE hat die Händler an die Rücknahmepflicht für elektrische und elektronische Geräte erinnert. Auch hat es auf die kostenlose Rücknahme und Gewährleistung dieses Services während der gesamten Öffnungszeit hingewiesen. Den Händlern wurde zudem nahegelegt, gut sichtbar auf die Rücknahmepflicht hinzuweisen.

Der Kanton kommuniziert regelmässig, dass Elektroschrott kostenlos in Verkaufsläden mit entsprechendem Sortiment zurückgebracht werden kann und soll. So weist jeweils der Abfuhrplan, der jährlich an alle Haushalte versendet wird, auf diese Möglichkeit hin. Ebenso erklärt die Broschüre "Richtig Entsorgen A-Z", wie ausgediente Elektrogeräte zu entsorgen sind. Das "A-Z" ist auch auf den Internetseiten der Stadtreinigung und des AUE abrufbar. Allen Neuzuzügerinnen

und Neuzuzügern wird zudem ein Merkblatt zur Abfallentsorgung in Basel abgegeben, in dem ebenfalls auf die Möglichkeit der kostenlosen Elektroschrottentsorgung hingewiesen wird.

Der Regierungsrat begrüßt die in der Revision der VREG vorgesehene Präzisierung der Informationspflicht in allen Verkaufsstellen - unabhängig davon, ob diese einer privaten Organisation (SENS, SWICO) angeschlossen sind oder nicht. Mit der neuen Bestimmung wird die Informationspflicht vereinheitlicht und damit auch beim Vollzug einfacher umsetzbar. Sofern die Anhörung positiv verläuft, soll die neue Regelung am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Das AUE plant, ab diesem Zeitpunkt alle Elektrofachgeschäfte in der Stadt Basel über die neue Informationspflicht zu informieren.

3. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Rückgabe von wiederverwertbarem Material bzw. Entsorgung von Elektroschrott abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin